

Gemeinderat Burgstall

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-BU/0282/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.10.2019
Betreff: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Östlich der Kirche" im Ortsteil Dolle - Gemeinde Burgstall im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB	
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Knoost, Tobias
Beratungsfolge	12.11.2019 Gemeinderat Burgstall

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich der Kirche" im Ortsteil Dolle - Gemeinde Burgstall im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB mit einer Fläche von ca. 1.100 m² zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der Errichtung eines Einfamilienhauses auf einer Teilfläche des Flurstücks 510, Flur 1, Gemarkung Dolle.

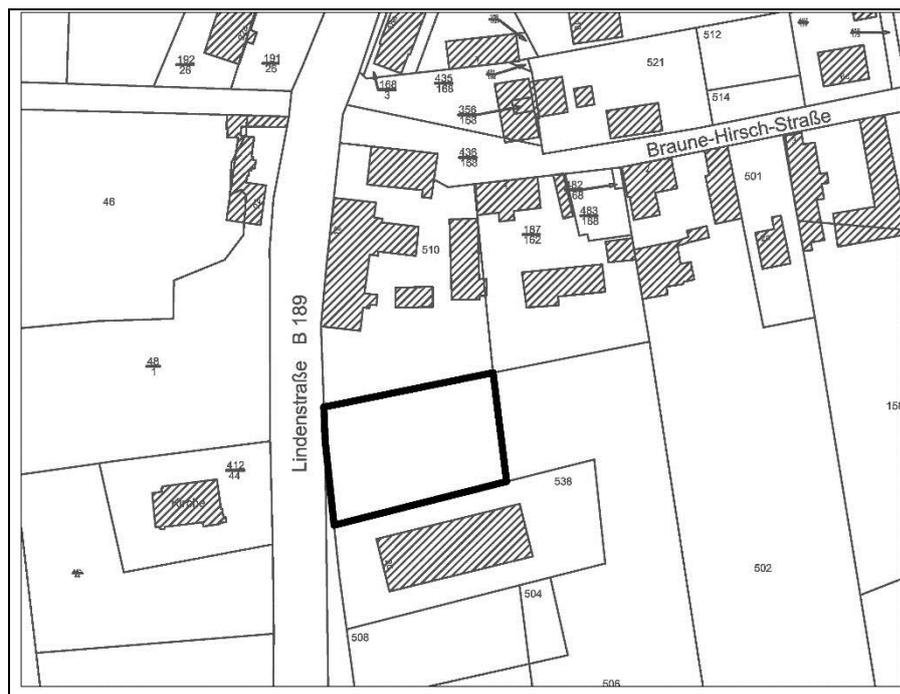
Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

An das Plangebiet grenzen an:

- im Norden das als Hotel genutzte Grundstück Lindenstraße 19
- im Osten Ackerfläche
- im Süden auf dem Grundstück Lindenstraße 20 ein Küchenstudio
- im Westen die Kirche von Dolle

(Flur 1, Gemarkung Dolle)

Lage in der Gemeinde



[ALK10 / 10/2016] ©
LVerGeoLSA
(www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de)/
18/1-6003861/2012

Planungsziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Festsetzung einer Wohnbaufläche im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Baugesetzbuch.

Begründung:

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sieht für die Fläche eine gemischte Baufläche vor. Das Plangebiet ist von der Lindenstraße erschlossen. Zwischen der Lindenstraße Nr.19 und der Lindenstraße Nr.20 (Küchenstudio) befindet sich eine derzeit ackerbaulich genutzte Fläche, die für eine Bebauung geeignet ist.

Im Rahmen einer Bauvoranfrage wurde durch den Landkreis Börde eingeschätzt, dass das Grundstück keine Baulücke darstellt und nicht nach § 34 BauGB bebaubar ist.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die geplante Errichtung eines Einfamilienhauses kann daher nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient den Belangen der Wohnbedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr. 2 BauGB. Die Herstellung einer zusätzlichen öffentlichen Erschließung ist nicht erforderlich. Die Aufstellung ist städtebaulich erforderlich.

Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

Anlagen:

Antrag vom 25.10.2019

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	
					Siegel- _____ Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat